

RS Vwgh 1988/1/25 87/10/0055

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §16 Abs2;

VStG §19;

Rechtssatz

Für die Strafbemessung ist nicht der Vergleich mit einer in einem anderen Bescheid verhängten Strafe maßgebend, sondern (innerhalb des gesetzlichen Rahmens) allein § 19 VStG. Die unterschiedliche Höhe der verhängten Strafen lässt daher keinen Schluss auf eine Rechte des Bf verletzende Bemessung der Ersatzarreststrafe zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987100055.X02

Im RIS seit

25.01.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at